Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. I

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Großherzoglich Badisches

Regierungs Blatt.

Carlerube, Freitag ben 17. Januar 1845.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchfte Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Orbensverleihungen. Erlaubniß-Ertheilung zur Annahme fremder Orben. Medaillen-Berleihung. Dienfi-Rachrichten.

Berfügungen und Bekanntmachungen der Minifterien. Des Minifteriums bes Großherzoglichen Sauses und ber auswärtigen Angelegenheiten, die Errichtung einer Brief - und Fahrpost-Erpedition in Blumenfelb betreffend.

Des Jufiti-Ministeriums, ben Abichluß einer llebereinfunft mit ber Regierung bes Cantons Schaffbausen, bie Buftellung gerichtlicher Fertigungen betreffenb.

Des Ministeriums des Innern, — die Ertheilung eines Privilegiums an den Architetten D. Pfifter n Burich für die Ansertigung und Anwendung der von ihm erfundenen Steinschneidmaschine betreffend; — der Errichtung einer bobern Burgerichule in Eberbach. — Berordnung, die Pferdezucht im Großberzogtbum betreffend.

Dienft : Erledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Soheit . des Großherzogs.

Orbensverleihungen.

Bom Bahringer Lowen=Drben erhielt:

ben 20. Dezember v. 3. Fabrifinhaber Finkenftein in Pforzheim bas Ritterfreug; ben 23. beffelben Monats,

Dbrift von Frankenberg, Großherzoglicher Gefandter am Roniglich Preußischen Sofe Den Stern zum Commandeur-Rreug,

Sofrichter Dbfirder in Raftatt und

Regierungsbirector Geheimerrath Schaaff in Mannheim, bas Commandeur-Rreug,

Sofgerichte-Director Thilo in Raftatt,

Beheimer=Bofrath Dr. Smelin, Profeffor an ber Universitat Beibelberg,

Legationsrath von Porbed, Großherzoglicher Geschäftsträger am Roniglich Burtember-

Dberpoftrath von Stodlern, Poftmeifter in Freiburg,

Dberamtmann Bach in Uchern,

Sofrath Dr. Stabel, Professor und der Beit Brorector ber Universität Freiburg,

Sofrath Dr. von Bangerom, Profeffor an ber Universitat Beidelberg,

Rammerrath Saub, Domanenverwalter in Beibelberg, und Dberzollinspector Ziegler in Freiburg bas Ritterfreuz; ben 24. December v. J.,

Geheimerrath Rettig, Director bes Ministeriums bes Junern, bas Commandeur-Rreuz, Geheimer Reserendar Junghanns im Justizministerium, Ministerialrath Frensborf, im Finanzministerium,

I.

Bebeimer Finangrath von Steinberg bei ber Bofbomanen-Rammer,

Baurath und Profeffor Dr. Baber, b. 3. Director ber polytechnischen Schule babier, und Medicinalrath Dr. Baur, Mitglied ber Sanitats-Commission, bas Ritterfreug.

Bewilligung gur Annahme eines fremben Orbens.

Den 24. December v. J. erhielt ber Fürstlich Fürstenbergische Hofrath Dumont in Donauseschingen, die Erlaubniß, bas ihm von Seiner Hoheit dem Herzog von Sachsen-Altenburg versliehene Berdienstfreuz bes Herzoglich Sachsen Grnestinischen Hausordens annehmen und tragen zu burfen.

Medaillenverleihung.

Den 16. December v. J. erhielt Buchbruder Geiger, Bater, zu Lahr, Die großere golbens Civilverdienstmedaille.

Dienstnachrichten.

Unter bem 5. Dezember v. 3.

wurde die fatholische Pfarrei Stollhofen, Oberamts Raftatt, dem Pfarrer Carl Stratt haus in Sungheim, Amts Avelsheim,

bie fatholische Pfarrei Wollmatingen, Bezirksamts Conftanz, bem Pfarrer Dirhold, zu Ippingen, unter bem 12. Dezember v. 3.

Die katholische Pfarrei Poppenhausen, Bezirksamts Gerlachsheim, bem Pfarrer Johann Joseph Ach ftetter zu Schonfeld, and and and a state of the state

Die fatholische Pfarrei Mahlberg, Bezirksamts Ettenheim, dem Caplaneibeneficiaten Joseph Grafmuller zu Balbfirch, und

Die fatholische Pfarrei Unghurft, Bezirksamts Buhl, bem Pfarrer Johann Baptift Siener zu Dos verlieben;

dem Borftand bes Bezirfsamts Lorrach, Oberamtmann von Neubronn, bie Borftandsftelle bes Oberamts Pforzheim übertragen;

unter dem 19. Dezember v. 3.

Ardivrath Dr. Dumge beim Generallandesardiv, feines vorgerudten Altere wegen, unter

Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen langjährigen treu geleisteten Dienften, in ben Ruheftand versett;

Canglift Dr. Baber beim Generallandesardin gum Archivaffeffor, und

Regiftraturgebulfe Beeber jum Regiftrator bei biefer Stelle ernannt ;

dem Bauinspector Fisch er babier, Bezirksbaumeister Bog in Freiburg und Bezirksbaumeister Dehl in Conftanz, ber Character von Baurathen verlieben;

Bezirfsbaumeister Lendorff von ber Bezirfsbauinspection Donaueschingen auf jene in Bei-

belberg verfett;

Baupraftifant Bayer jum Bezirfsbaumeifter in Balbehut,

Baupraftifant Berdmuller jum Bezirfsbaumeifter dahier, und

Baupraftifant Steinwars jum Begirfsbaumeifter in Achern ernannt;

unter bem 21. Dezember v. 3. bem Gallerie - Inspeftor Gotenberger in Mannheim ber Titel als Galleriedirektor ertheilt;

unter bem 27. Dezember v. 3.

Domcapitular Professor von Sirfder zu Freiburg zum Geheimen Rath zweiter Classe, Großherzoglicher Leibarzt, Geheimer Hofrath Dr. Bils bahier, zum Geheimen Rath britter Classe, und

Sofrath und Badeargt Dr. Frang Anton Guggert zu Baden gum Geheimen Sofrath und

Großherzoglichen Leibargt ernannt;

Secretar Stuber bei ber Direktion ber Forftdomanen und Bergwerke jum Uffeffor bei ber Hofdomanenkammer, Zehntsektion, befordert, und

Secretar Bauer von letterer Stelle zur Direftion ber Forftomanen und Bergwerke verfest; bem Secretar Bielandt bei ber hoftomanenkammer ber Charafter als Cangleirath bewilligt;

Canzleirath Le Pique bei bem evangelischen Oberfirchenrath, unter Bezeugung ber allerbochften Zufriedenheit mit seinen langjahrigen und treu geleisteten Diensten, in den Ruhestand versett;

bie evangelische Pfarrei Bischoffingen, Decanats Freiburg, dem Pfarrer Carl Cang in Buchenberg,

bie evangelische Pfarrei Heddesheim, Decanats Ladenburg, bem Pfarrer Bilhelm Friedrich Gustav Born zu Münchweier, und

Die zweite evangelische Stadtpfarrei Durlady dem Diaconus und Lehrer an bem Padagogium

und ber höheren Burgericule Ralchichmibt bafelbft übertragen ;

die von der freiherrlich von Roder'ichen Grundherrschaft in Diersburg ausgestellte Prafenstation des geistlichen Rathes und Professors Dr. Alois Bogel in Freiburg, auf die katholische Pfarrei Hofweier, hat die Staatsgenehmigung erhalten.

Unter bem 31. Dezember v. 3.

wurde der Rammerherr am hofe Ihrer Koniglichen hoheit der verwittweten Großherzogin Stephanie, Freiherr Roth von Schreckenstein in Mannheim zum Geheimenrath zweiter Claffe ernannt;

ben Forstmeistern Fischer babier, von Drais in Freiburg und von Rettner in Gernsbach

ber Charafter als Dberforftmeifter ertheilt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Befanntmadungen.

(Errichtung einer Brief - und Sahrpoft - Erpedition in Blumenfelb betreffenb.)

In Gemäßheit Allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 12. v. M. u. J. Nr. 1978 wird vom 1. April I. J. an in der Amtsstadt Blumenfeld eine Briefs und Fahrpostexpedition errichtet, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Carlerube, den 18. December 1844.

Ministerium bes Großherzoglichen Saufes und ber auswärtigen Angelegenheiten.

Vdt. Turdbeim.

(Den Abichluß einer Uebereinfunft mit der Regierung Des Rantons Schaffhausen über die Buftellung gerichtlicher Fertigungen betreffend.)

Durch eine zwischen der Großberzoglichen Regierung und der Regierung des Kantons Schaffhausen abgeschlossene Uebereinkunft, welche unter dem 27. l. M. Nr. 2086 bie allerhöchste Genehmigung erhielt, ist in Beziehung auf die §§. 279 und 286 der badischen burgerlichen Proceßordnung Nachstehendes festgesetzt worden:

S. 1.

Berfügungen und Erkenntnisse, welche in bürgerlichen Streitsachen zwischen Angehörigen ein und bes andern Staats ergangen find, sollen ber auswärtigen Partei vermittelft besjenigen Gerichts, in bessen Bezirk sie ihren Wohnort hat, jeweils zugestellt werben.

S. 2.

Bu bem Ende muß das verfügende ober erkennende Gericht an das Gericht des Wohnorts ber auswärtigen Partei ein Ersuchschreiben erlassen und, wenn es nicht selbst ein Dbergericht ift, bem ihm vorgesetzten Dbergericht, somit einem diesseitigen Hofgericht oder bem Appellationsgericht in Schaffhausen, zur weitern Beförderung an ein oder bas andere übersenden.

§. 3.

Ift ber Sit bes ersuchenden von dem Sit bes ersuchten Untergerichts nur wenig entfernt, so können dieselben auch die Zwischenkunft ihrer Obergerichte umgeben und der Zustellung halber in unmittelbare Berbindung treten.

Carlerube, ben 31. December 1844.

Juftizminifterium.

dindenried in romany Lands and saudio F or Clark Cino a graductive de C

Vdt. Bachelin.

5

(Die Ertheilung eines Privilegiums an ben Architeften Daniel Bfifter in Burich fur bie Anfertigung und Unwendung ber von ihm erfundenen Steinschneibmaschine betreffend.)

Seine Ronigliche Sobeit ber Großbergog haben nach allerhöchster Entichließung aus Großherzoglichem Staatsminifterium vom 14. b. DR. Nr. 1843 bem Architeften Daniel Bfifter in Burich auf fein unterthanigstes Unfuchen ein ausschließliches Privilegium fur Die Unfer tigung und Unwendung ber von ihm erfundenen Steinschneidmaschine auf die Dauer von funf Jahren allergnabigft zu ertheilen geruht, unter Borbehalt ber Rechte Dritter, welche Die Prioritat ber Erfinbung nachzuweisen vermögen, ober lettere fünftigbin verbeffern werben, und unter Festsetzung einer Strafe von Ginhundert funfzig Gulben nebft Confisfation ber nachgefertigten Mafchinen auf ben Fall ber Berlegung biefes Privilegiums. Dieß wird hiermit zur öffentlichen Renntniß gebracht. wand diedengag arffinminftang! mac

Carlerube, ben 23. Rovember 1844.

Minifterium bes Innern. Cidrodt.

(Die Errichtung einer hohern Burgerschule in Gberbach betreffenb.)

Geine Ronigliche Sobeit der Großbergog haben nach allerhochstem Staatsminifterialerlaß vom 31. v. D. Rr. 1743 allergnabigft zu genehmigen geruht, bag bie bieberige unvollständige höhere Burgerschule in Cberbach in eine vollständige bobere Burgerschule mit einem fünfjabrigen Curs in brei Claffen umgewandelt merbe.

Dieß wird zur öffentlichen Renntniß gebracht.

Carlerube, ben 28. November 1844.

Ministerium bes Innern.

Cidrodt.

undiengen mit nog gid ist giffismilafignag mos nog medenn getriduft Vdt. Reinhard.

me ibin Benefe mittedigete mit mid Berordnung. meine g.

(Die Pferdezucht im Großherzogthume betreffend.)

In Anbetracht, daß die Bortheile, welche die Land esgeftutsanftalt ben inlandifden Pferdejuchtern gemabrt, Die Ginführung eines maßigen Pracipualbeitrags zu bem betrachtlichen Roftenaufwand, ben ber Anfauf ebler Bengfte verurfacht, ben übrigen Steuerpflichtigen gegenüber volltommen rechtfertigen, daß hingegen die Befchrantungen bes freien Bertehrs mit Buchtftuten und Fohlen, welche Die Geftutsordnung vom 25. Marg 1836 vorzeichnet, bas Intereffe ber Bferbe-Buchter nicht felten in einem Grabe beläftigen, ber mit bem Erfolg ber Daasregel nicht im Ber= haltniffe fieht, und von dem Buniche geleitet, ben Pferbeguchtern Die Theilnahme an ber Geftute anstalt nad Thunlichfeit zu erleichtern, haben Seine Ronigliche Sobeit ber Großbergog 1

auf den unterthänigsten Bortrag des diesseitigen Ministeriums, unter Aufhebung der Gestütsordnung von 1836, folgende anderweite Borschriften allergnädigst zu genehmigen geruht:

I. Pferdezüchtung burch Landesgeftutshengfte.

S. 1.

Jeber Pferdezüchter im Großherzogthum darf seine zur Bucht bestimmten Stuten durch Lanbesgestütshengste bededen lassen. Es durfen jedoch nur solche Stuten zur Bededung vorgeführt werden, welche von dem Landstallmeister für zuchtfähig erfannt worden sind, auch können die Eigenthümer zu Bededung ihrer Stuten nur solche Hengste verlangen, welche einzelnen Stuten von dem Landstallmeister zugetheilt sind.

§. 2.

Die Landesgestüts = Commission bestimmt nach dem Pferbestand und dem Bedürfnisse der einszelnen Landesdistrifte die Bertheilung und Bahl der Beschälplage, und nach dem Borschlage des Landstallmeisters die Bahl der auf den einzelnen Beschälstationen aufzustellenden Hengste und ben Beitpunkt ihres Abgangs bahin.

§. 3.

Bu diesem 3wede begibt fich ber Landstallmeister mit Gintritt Des Fruhjahrs in die Gestütsse bezirke; er läßt fich die Stuten einzeln vorführen, und ordnet die Paarung berselben mit ben bagu tauglichen Hengsten an.

Alle Stuten, welche mit einem erblichen Hauptfehler, als Blindheit, Roller, Knochenauswüchsen, Dampf u. f. w. behaftet find, werden von dem Bedecken durch Landesgestütshengste ausge= schlossen.

6. 4

Es werden besondere fogenannte Beschälregister für jede Beschalftation geführt, in welche Anlage Rr. 1. der Eintrag nach dem beigefügten Formular Rr. 1. ju geschehen hat.

Die ersten vier Rubriken werden von dem Landstallmeister bei der von ihm angeordneten Baarung ber Zuchtstuten mit den ihnen zugetheilten Hengsten eingetragen. Der auf die Beschälftation abgeschickte Stallbediente erhält alsdann dieses Register mit der Weisung, die lette Rubrik durch getreue Eintragung des Tages der Bedeckung auszufüllen. Nimmt eine Stute den ihr zugetheilten hengst nicht an, so ist dieß im Beschälregister nach dem jedesmaligen Borführen zu bemerken.

S. 5.

Außer den auf vorstehende Beise in das Beschälregister aufgenommenen Stuten ift ohne besondere Erlaubniß des Landstallmeisteramts feine Stute zur Bedeckung durch hengste ber Landesgestütss anstalt zuzulassen.

6 6

Als Pracipualbeitrag für ben Aufwand zu Anfauf von hengsten ift von ben Pferdezüchtern für jede Stute ein Sprunggeld von Einem Gulden 30 fr. für die er ft e Bededung berselben Beschälzeit zu entrichten. Die Verbindlichkeit zur Entrichtung verfällt mit der Aufnahme der Stute in das Besschältegister. Befreiung von demselben oder Rückerstattung tritt ein:

a. wenn eine Stute ben Bengst nicht annimmt, nachdem fie in Zwischenräumen von 14 zu 14 Tagen wenigstens breimal zu bemfelben gebracht worden ift,

b. wenn fie tobt abgeht ober veraußert wird, che fie auf die Befchalftation gebracht murbe, ober

c. wenn fie mabrent ber gangen Befchalgeit frant mar.

Die zu b. und c. aufgeführten Befreiungsgrunde muffen burch gemeinderathliches, vom betreffenben Bezirksamt legalifirtes Zeugniß bei ber Landesgestute Commiffion nachgewiesen werden.

S. 7.

Den Einzug der nach S. 6 zu entrichtenden Sprunggelder besorgen die in den Beschälstationsorten angestellten Steuererheber gegen eine Erhebungsgebühr von zwei Kreuzern vom Gulden. Der Einzug findet gleich bei der nach S. 3 zu treffenden Anordnung der Paarung statt.

Der Steuererheber führt über Diefen Gingug eine Lifte nach bem beigefügten Formular Rr. 2. Anlage Rr. 2.

Die Reihenfolge ber Eintrage in Diefer Seblifte muß mit jener ber Gintrage in bem Beschälsregifter gleich feyn.

Der Abschluß Dieses Einzugeregistere ift in Beziehung auf Die Richtigkeit und Uebereinstimmung mit bem Beschälregister vom Landstallmeister zu beurfunden.

Die erhobenen Sprunggelder über Abzug ber Erhebungsgebühren liefert ber Steuererheber mit ber Hebliste zur betreffenden Obereinnehmerei ab.

Die Landesgeftutstaffe erhalt ihre Befriedigung burch bie Beneralftaatstaffe.

§. 8.

Ueber bas bezahlte Sprunggeld erhalt ber Stuteeigenthumer vom Steuererheber eine Quittung nach dem beigefügten Formular Nr. 3, die ihm zugleich als Urfunde über Berechtigung zur Bedeckung seiner Stute durch Hengste ber Landesgestütsanstalt dient, und die er zu diesem Behuse bem Stall-bedienten bei Vorführung der Stute vorzuzeigen hat.

Bei Borführung der Stuten zum Bedecken löst ber Stallbediente den Erlaubnifichein ab, um solchen bei seiner Zurückfunft von der Beschälstation mit dem Beschältegister dem Landstallmeister zu übergeben.

§. 9.

Die Stuteneigenthumer find verbunden, fo bald ihre Stuten, welche von Landesgestütshengsten bebeckt worden find, gefohlt haben, dem Ortsburgermeister sogleich die Anzeige bavon zu erstatten.

Der Bürgermeifter trägt bas gefallene Fohlen in bas von ihm zu führende Fohlenverzeichniß nach ben in bem beigefügten Formular Nr. 4. enthaltenen Rubriken beutlich ein.

Anlage Rr. 4.

S. 10.

Von diesem Register hat der Burgermeister jährlich spätestens bis zum 15. August ein Duplikat an bas Amt zu übergeben, welches die vollständig gesammelten Register seines Bezirks bis zum 1. September an die Landesgestüts = Commission einbefördern wird.

S. 11.

Die Landesgestüts : Commission erganzt aus der Zusammenstellung dieser tabellarischen Uebersicht bie bei ihr auf gleiche Weise zu führenden Fohlenbücher, sie prüft hiernach ben Pferbestand und trifft nach ihren darauf gegründeten Wahrnehmungen die geeigneten Verfügungen.

II. Bferbeguchtung burch Sengfte von Brivaten.

§. 12.

Privaten ift es erlaubt, ihre Zuchthengsie gegen eine, auf Uebereinkunft mit ben Stuteneigensthumern beruhende Belohnung zur Bedeckung zu verwenden, wenn dieselben durch den Landstallsmeister als für den bezeichneten Zweck brauchbar erfunden worden sind. Die Landesgestüts-Commission wird hierüber ein Patent ertheilen, in welches auch die nahern Vorschriften für das Besteden der Stuten aufzunehmen sind.

Die Bengfteigenthumer haben fich hiernach genau zu achten.

§. 13.

Die Berwendung von hengsten zum Bedecken fremder Stuten, ohne dazu durch Patent ermachtigt zu fenn, ift bei Bermeidung einer Geloftrafe bis zu 10 fl. verboten.

III. Bertheilung von Pramien.

§. 14.

Bur Ermunterung ber Pferbezüchter und berjenigen, welche ausgezeichnete Buchthengste halten, werben jährlich entsprechende Pramien ausgesetzt, welche bei ben landwirthschaftlichen Centralfesten zuerkannt und vertheilt werden.

Carlerube, ben 19. Dezember 1844.

Ministerium bes Innern. Eidprobt.

former bei beine Ameinfruge son der Beinfrugenisteren Beinfrechte bein Beinfruge zu

nach ben in bem beigegugten gegrunder Megel entbattenem Rabeilen beutind ein med

.noffine .d. Vdt. fl.brung ber Stute verzugeigen hat. Bei Ber Grallbedieure ben Erlaubnigibein ab., um

Formular Nr. 1.

1.	2.		3.			4.	5.			
Orbnungsgabl.	bes Stuteeigenthumers		Der Buchtftute			Benennung bes	Wurde bebeckt			
	Wohnort.	Name.	Alter	Farbe.	Abzeichen.	Buchthengstes.	Mars.	April.	Mai.	Sumi
	3 (4)			flagod, 21	R. St. J. uga	didie Springgelb	again a	nd		
		9 - 10 m	าตัวตัวรากแร้	3				100 0		
	8				100	antifer \$20			l en	
					E COL					

Formular Nr. 2.

Ordnungs=	Des Stute=Eigenthümers						
Zahl.	Wohnort.	Rame.	Sprunggeld.				
			a.	f			

Formular Nr. 3.

Befchälstation R. R.

Befdal- und Sebregifter Dr. . . .

R. N. von R. N. hat bei Aufnahme seiner Stute in bas Beschälregister pro 18 . . . bas gesetliche Sprunggelb von 1 fl. 30 fr. bezahlt.

n. n. ben . . ten 18 . . .

Steuererhebeber N. N.

Mr. . . .

Erlaubnißschein.

für R. R. von R. R. zu Bebedung seiner Stute burch Landesgestütsheugste auf ber Station R. R.

Formular Nr. 4.

op sus op sus objekto	Berzeichniß der im Frühjahr 18 im hiefigen Ort bedeckten Stuten und im darauf folgenden Jahre gefallenen Fohlen.								
Nr.	Name bes Eigen- thümers.	Farbe, Abzeichen und Alter der Stute.	Name bes Landesgestüts= hengstes und bes Besihers bes Hengstes.	Geschlecht, Farbe und Abzeichen des Fohlens.	Tag, wann es gefallen.	Lebt noch.	3ft umge- ftanben.	3ft erfrauft.	Bemerfungen.
2318	THE STATE OF THE S	200 brosh	of a diagram	nostaniania nostaniani	trol Olim History		100	111	holleniam, eller Dum voc-cu
90	una de alima	gen Jahres	inhind mars	alm (no 3)	20 Terms	111	185	u d	ioic Prairect
141	The Continue	dim misign	the de named	not not	e in ind	Big	One	Patry	named and and
ED!	an when there	Magazine &	Latinate Des	aguitales	STATE OF	878	SILIT.	11/2	on mainten
	polis o a		pagrid-nilri di	modelatio	mod fi	1	Ti		Smirit and n
		1	- Fac Vn p	of the second			108	- 1	salum ili rimbiro
03		A DIMENSION	THE PARTY OF	HOLLS SPEAK	TO SHOT	1991	1.5	E11	es nov miner
	in (Stlesse	region of	diff majorial	marily (day)	partici	033	205	unro	14 . 17 FE . B 101
10/11	Ford Whe	s gramme su l	we name it	distribute an	include a	topic	a mil	mdı)	osti via i instinui
94			1000	00-13-14P	SARPAS d	DIII D	dillis	Gi	bem egangellich
9) B	nes clade	am Oliver	madraduli i	H TIME T	in the land		o m	1110	ent machine in
AB.	net commone	of the section	rating E-73	I me d'Inte	bi a para		THE R	lains	tue and Sam
	TRUE SILLY		diam no	real primities	mwinalie	40	OF	Imp	na remit en
	(50)	A STATE OF THE STA		n reothigh	or selection			1	Stall slagar
151		entities	Time 1	1670100	1		181		manney to be
THE.	, pin	in and	TO THE DOTTE	mounicular	1811	no dem	100	demin	di sparano
	dnu , t	Stühlinger	Dr. Endt in	Loninedgen	omirter Tu	HIN	100	10m	om 24. De
CT	ath B. Gifts	in mie in	oring and amus	Mining Mary	dinamp To	190	181	roon	am 28. 20cm
	Hele .	and the		No.		1	1	1	
	10		nuvere		apart.			1	
	De D' bis	THE PERSON	Sers It is	in Balleres	a House	1	Vin.	PH.	Charles in the h

Diensterledigungen.

Die Obereinnehmereien Emmendingen, Staufen und Thiengen find erledigt. Die Bewerber um diefe Stellen haben fich binnen vier Wochen bei ber Steuerdirektion zu melben.

Durch bie Beförderung des Pfarrers Alvis Dfer auf die Pfarrei Ottenau, Amts Gernsbach, ift die katholische Pfarrei Moos, Amts Bühl, mit einem beiläusigen Jahresertrage von 500 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb 6 Wochen nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Caplans Franz Anton Serer auf die Pfarrei Rappel, Landamts Freiburg, ift die britte Caplanei zu Balbfirch, mit einem beiläufigen Jahreseinkommen von 600 fl. in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben fich sowohl bei dem erzbischöflichen Ordinariate, als bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb 6 Bochen nach Borschrift zu melden.

Durch bas am 11. Dezember v. J. erfolgte Ableben bes Pfarrers Georg Wetterer ift bie kathozische Pfarrei Sinzheim, Amts Baden, mit einem beiläufigen Jahresertrage von 750 fl., wozu für Haltung eines ständigen Bikars, welcher vom Pfarrer zu verköstigen und mit 100 fl. jährlich zu salariren ift, die Gemeinde gegen fernere Belassung der Einkunfte des dortigen Frühmesbeneficiums einen jährlichen Beitrag von 260 fl. zu leisten sich verpflichtet hat, erledigt worden. Die Competenten um diese Pfründe haben sich bei dem katholischen Oberkirchenrathe innerhalb 6 Wochen nach Borschrift zu melden.

Durch das am 19. Dezember 1844 erfolgte Ableben bes Pfarrers Wilhelm Rother ift die e van - gelifche Pfarrei Schwetin gen, Decanats Oberheidelberg, mit einem Competenzanschlage von 1461 fl. 37 fr., worauf die Verpflichtung haftet, einen ständigen Vifar zu halten, in Erledigung gestommen; die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen vorschriftsmäßig durch ihre Decanate bei bem evangelischen Oberkirchenrath zu melden.

Bu bem Ausschreiben der katholischen Pfarrei Rohrbach am Gieshübel, Amts Eppingen (Reggs. Bit vom 10. Dezember 1844, Rro. XXXII., Seite 300), wird nachträglich bemerkt, daß auf derselben eine Krieg sichuld von 177 fl. haftet, für deren Abtragung dem fünfetigen Pfarrer ein angemeffenes Provisorium bestimmt werden wird.

Tobesfälle.

Gestorben ift am 3. Dezember 1844 Domcapitular Conrad Martin zu Freiburg, am 24. Dezember, ber pensionirte Amtsphysikus Dr. Guhl in Stühlingen, und am 28. Dezember 1844 ber Prafibent bes Ministeriums bes Innern, Staatsrath & Eichrobt.